

Studien- und Prüfungsplan Ausführungsbestimmungen Master of Education Fach Deutsch

vom 22.05.2005 i.d.F. vom 05.09.2008

Fachbereich Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften
Institut für Sprach- und Literaturwissenschaften



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Das Fach Deutsch wird kombiniert mit der beruflichen Fachrichtung Bautechnik, Chemietechnik, Druck- und Medientechnik, Elektrotechnik und Informationstechnik, Körperpflege oder Metalltechnik sowie mit den Erziehungswissenschaften.

Ausführungsbestimmungen des Fachbereichs Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften für den Studiengang Master of Education – Lehramt an beruflichen Schulen mit dem Fach Deutsch vom 22. September 2005 i.d.F vom 05. September 2008 zu den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB)

Zu § 2 Abs. 1

Die Technische Universität Darmstadt verleiht nach bestandenen Prüfungen im Studiengang Master of Education – Lehramt an beruflichen Schulen mit dem Fach **Deutsch** den akademischen Grad "Master of Education" (M. Ed.).

Zu § 3 Abs. 5

Soweit im Studien- und Prüfungsplan keine Festlegungen getroffen wurden, sind die Fachprüfungen im Anschluss an den Besuch des zugehörigen Moduls abzulegen.

Zu § 5 Abs. 2

Alle Prüfungen der Masterprüfung finden studienbegleitend statt.

Zu § 5 Abs. 3

1. Die Masterprüfung wird abgelegt, indem Credits gemäß Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) erworben werden. Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus den Prüfungen, Studienleistungen und der Abschlussarbeit.

2. Der Erwerb der Credits erfolgt durch Fachprüfungen und Leistungsnachweise im Rahmen von Modulen. Die Module und die im Rahmen des jeweiligen Moduls abzulegenden Studien- und Prüfungsleistungen sind im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) aufgeführt.

Zu § 5 Abs. 4

Die Fachprüfungen werden entsprechend den Angaben im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) schriftlich und/oder mündlich oder in einer dem Fach angemessenen Form durchgeführt.

Zu § 5 Abs. 5

Die Prüfenden geben die Prüfungsform zum Beginn einer Veranstaltung bzw. rechtzeitig vor Beginn der Meldefrist durch Aushang bekannt.

Zu § 5 Abs. 7

Die Prüfungsanforderungen in den einzelnen Fächern sind im Anhang II (Modulbeschreibungen) zu diesen Ausführungsbestimmungen beschrieben. Änderungen sind durch Beschluss des Fachbereichsrates zulässig und werden semesterweise bekannt gegeben.

Zu § 5 Abs. 8

Die Anzahl der zu erwerbenden Credits pro Modul sind im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) festgelegt.

Zu § 7 Abs. 1

Der Fachbereich Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften richtet für den Studiengang Master of Education – Lehramt an beruflichen Schulen mit dem Fach Deutsch eine Prüfungskommission ein.

Zu § 11 Abs. 2

Für den Studiengang ist ein Praktikum von 52 Wochen aus dem Bereich der mit dem Fach kombinierten beruflichen Fachrichtung erforderlich. Immatrikulationsvoraussetzung ist in der Regel der Nachweis von 26 Wochen. Der Nachweis des Praktikums entfällt für Studierende, die den Abschluss Bachelor of Education an der Technischen Universität Darmstadt erworben haben. Näheres ist in der Praktikumsordnung geregelt.

Zu § 17a Abs. 1

Zugangsvoraussetzung zum Studiengang Master of Education – Lehramt an beruflichen Schulen ist der Abschluss eines Bachelor of Education – Gewerblich-technische Bildung der Technischen Universität Darmstadt oder eines vergleichbaren Studiengangs. Für Bewerber, die nicht den Abschluss des Bachelor of Education der Technischen Universität Darmstadt oder eines vergleichbaren Studiengangs nachweisen können, sondern einen Hochschulabschluss erworben haben, der einer beruflichen Fachrichtung (§ 13 Abs. 1 Hessisches Lehrerbildungsgesetz vom 29. November 2004, GVBl. I S. 330) entspricht, kann die zuständige Prüfungskommission Zugangsvoraussetzungen in Form von Auflagen festlegen.

Zugangsvoraussetzung zum Studiengang Master of Education – Lehramt an beruflichen Schulen mit dem Fach Deutsch sind Englischkenntnisse (Nachweis über Schulzeugnisse oder Sprachkurse) sowie ausreichende Deutschkenntnisse für ein Studium an einer deutschen Universität. Ausreichen-

de Deutschkenntnisse sind bei ausländischen Studierenden durch eine erfolgreich abgelegte DSH2-Prüfung nachzuweisen. Es werden dringend Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache empfohlen. Im Zweifelsfall entscheidet die Prüfungskommission über die Anerkennung von Fremdsprachen-Nachweisen.

Zu § 18 Abs. 1

Zulassungsvoraussetzung zur Master-Thesis ist der Nachweis des Gesamtpraktikums gemäß § 11 Abs. 2 mittels einer Bescheinigung einer Beauftragten bzw. eines Beauftragten der Prüfungskommission.

Zu § 19 Abs. 1

Termine für Einzelprüfungen können von der Prüfungskommission mit dem jeweiligen Prüfling und der bestellten Prüferin bzw. dem bestellten Prüfer festgelegt werden.

Zu § 20 Abs. 1

Zum Erwerb des Abschlusses Master of Education sind Prüfungen und Studienleistungen gemäß den im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) aufgeführten Modulen abzulegen und 120 Credits zu erwerben.

Zu § 22 Abs. 2

Die Dauer der mündlichen Prüfungen ist im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) festgelegt.

Zu § 22 Abs. 5

Die Dauer der schriftlichen Prüfungen ist im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) festgelegt.

Zu § 22 Abs. 6

Die Dauer der Prüfungen gemäß § 5 Abs. 4 ist im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) festgelegt.

Zu § 23 Abs. 3

Die Master-Thesis (15 Credits) kann in der Fachwissenschaft des Fachs, in der Fachdidaktik des Fachs, in der Erziehungswissenschaft oder in der Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung geschrieben werden.

Zu § 23 Abs. 5

Die Bearbeitungszeit der Master-Thesis beträgt 6 Monate.

Zu § 26 Abs. 3

Soweit innerhalb eines Moduls nur ein bestimmter Anteil der bestandenen Leistungen in die Berechnung der Gesamtnote des Moduls eingeht, ist dies zu dem entsprechenden Modul im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) geregelt. Die Modulnoten im Fach Deutsch (60 Credits) ergeben sich aus der jeweils zu erbringenden Prüfungsleistung eines Moduls. In Fällen, in denen die Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen besteht, werden alle Teilprüfungen zu jeweils gleichen Anteilen gewichtet.

Zu § 28 Abs. 3

Die Gesamtnote berechnet sich aus den Modulnoten und der Note der Abschlussarbeit (15 Credits) im Verhältnis der jeweils zugeordneten Credits.

Zu § 32 Abs. 1

Unter den Voraussetzungen des § 68 Absatz 4 Hessisches Hochschulgesetz vom 05. November 2007 (GVBl. I S. 710) – HHG kann eine Befristung der Prüfung durch die zuständige Prüfungskommission ausgesprochen werden.

Zu § 35 Abs. 1

Im Zeugnis der bestandenen Masterprüfung werden neben den Prüfungen und Studienleistungen mit Angaben der Noten die jeweils erworbenen Credits aufgeführt.

Zu § 39 Abs. 2

Die Ausführungsbestimmungen treten am 01. Oktober 2008 in Kraft. Sie werden in der Satzungsbeilage der Technischen Universität Darmstadt veröffentlicht. Die Ausführungsbestimmungen vom 22. September 2005 treten damit außer Kraft. Ein bereits begonnenes Studium kann nach den bisherigen Bestimmungen zu Ende geführt werden.

Darmstadt, den 05.09.2008

Der Dekan des Fachbereichs Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften der Technischen Universität Darmstadt

Prof. Dr. Hubert Heinelt

Anhang I Studien- und Prüfungsplan
Anhang II Modulbeschreibungen

Studiengang Master of Education - Lehramt an beruflichen Schulen - Fach Deutsch									
Anhang I: Studien- und Prüfungsplan									
CP = Kreditpunkte									
Prüfungsart: s = schriftlich; m = mündlich; SF = Sonderform									
f = fakultativ (Bekanntgabe der Prüfungsform bis zum Meldetermin)									
Studienleistungen: b = benotet; u = unbenotet									
SF* = schriftliche Prüfungen wie Hausarbeiten, Klausuren, Essays und/oder mündliche Prüfungen wie Referate oder Prüfungsgespräch									
Studienbeginn im Wintersemester und Sommersemester möglich Studienbeginn im Wintersemester empfohlen					Studienleistung als Zulassungsvoraussetzung	Studienleistung	Prüfung		
							Art	Dauer (min)	
	1. WS	2. SS	3. WS	4. SS					
	CP	CP	CP	CP					
Deutsch (60 CP)									
Modul 1: Einführung in die deutsche Sprachwissenschaft (12 CP)									
1.1 Einführung in die deutsche Sprachwissenschaft (VL)					3				
1.2 Tutorium zur Vorlesung Einführung in die deutsche Sprachwissenschaft (TUT)					3			s	60-90
1.3 Gegenwartssprache (PS)					3				f SF*
1.4 Sprachgeschichte (PS)						3			f SF*
Hinweis: Drei Teilprüfungen. Alle drei Teilprüfungen gehen zu jeweils gleichen Anteilen in die Modulnote ein.									
Modul 2: Einführung in die Neuere deutsche Literaturwissenschaft (12 CP)									
2.1 Einführung in die Neuere deutsche Literatur (VL)					3				
2.2 Tutorium zur Vorlesung Einführung in die Neuere deutsche Literatur (TUT)					3			s	60-90
2.3 Einführung in die Analyse literarischer Texte (PS)					3				f SF*
2.4 Literaturgeschichte (PS)						3			f SF*
Hinweis: Drei Teilprüfungen. Alle drei Teilprüfungen gehen zu jeweils gleichen Anteilen in die Modulnote ein.									
Modul 3: Fachdidaktik Deutsch (12 CP)									
3.1 Fachdidaktik (HS)							6		f SF* oder 3.2
3.2 Fachmethodik (HS)							6		f SF* oder 3.1

Hinweis: Eine Prüfung wahlweise zu 3.1 oder 3.2. Die Prüfungsnote entspricht der Modulnote.							
Modul 4: Literatur, Sprache und Lebenswelt (18 CP)							
4.1 Pragmatische oder varietätenlinguistische Textanalyse (HS)	6					f	SF*
4.2 Deutsch als Zweitsprache/Deutsch als Fremdsprache (HS)	6				u		
4.3 Kultur- und medienwissenschaftliche Kontexte (HS)		6				f	SF*
Hinweis: Zwei Teilprüfungen. Beide Teilprüfungen gehen zu jeweils gleichen Anteilen in die Modulnote ein.							
Modul 5: Lektüre und Analyse (6 CP)							
5.1 Lektürekurs Neuere deutsche Literatur (Ü)	3					s	45
5.2 Angewandte Linguistik (Ü)	3					m	15
Hinweis: Zwei Teilprüfungen. Beide Teilprüfungen gehen zu jeweils gleichen Anteilen in die Modulnote ein.							
Erziehungswissenschaften (25 CP)							
<i>Pflichtbereich (16 CP)</i>							
Modul P1: Bildungstheorie im gesellschaftlichen Kontext							
Vorlesung: Berufliche Weiterbildung (= BP III)	2					s	120
Zwei Seminare aus:							
Lebenslanges Lernen als neue Anforderung an die berufliche Weiterbildung	3				b		
Berufsbildungspolitik und -systeme, Recht und Organisation der beruflichen Bildung	3				b		
Curriculumentwicklung	3				b		
Modul P2: Beobachten, diagnostizieren, beraten und fördern							
Vorlesung: Pädagogische Psychologie	2					s	120
Zwei Seminare aus:							
Pädagogische Diagnostik und Benachteiligtenförderung	3				b		
Pädagogische Psychologie unter Entwicklungsaspekten in der Jugendphase	3				b		
Professionelles Handeln in Bildungsprozessen	3				b		
Wahlpflichtbereich (9 CP) - Ein Modul aus:							
Modul WP1: Qualität und Management von Bildungsprozessen							
Seminar: Bildungs- und Qualifikationsmanagementsysteme		3			b		
Seminar Evaluationsforschung und -verfahren		3			b		
Seminar: Curriculumentwicklung und Qualität von Lehr-Lern-Prozessen		3			b		
Modul WP2: Berufsbildung im Kontext von Geschlecht und Internationalität							
Seminar: Theorien der Genderforschung		3			b		
Seminar: Internationale Berufsbildung		3			b		

Seminar: Berufsbildungstheorie in Bezug zu Gender und Internationalität			3		b		
oder							
Vorlesung: Theorien der Berufspädagogik			3		b		
Modul WP3: E-Learning und Informationspädagogik							
Vorlesung: Informationspädagogik			3		b		
Seminar: Neue Medien in der Bildung			3		b		
Projekt: E-Learning			3		b		
Berufliche Fachrichtungen (20 CP)							
<i>Wahlpflichtbereich (eine Fachrichtung aus):</i>							
<i>Bautechnik</i>							
Modul Fachdidaktik							
Fachdidaktik 3.1 (Vertiefung)	5				b		
Fachdidaktik 3.2 (Vertiefung)		5			b		
Modul Schulpraktische Studien 2							
Schulpraktische Studien 2 (SPS 2.1 = 4 CP, SPS 2.2 = 4 CP, SPS 2.3 = 2 CP)			10		b		
<i>Chemietechnik</i>							
Modul Fachdidaktik							
Praktischer Experimentalunterricht: Anorganische Chemie	5				b		
Praktischer Experimentalunterricht: Organische Chemie		5			b		
Modul Schulpraktische Studien 2							
Schulpraktische Studien 2 (SPS 2.1 = 4 CP, SPS 2.2 = 4 CP, SPS 2.3 = 2 CP)			10		b		
<i>Druck- und Medientechnik</i>							
Modul Fachdidaktik							
Didaktik der Technik	4					m	30
Didaktik der Druck- und Medientechnik		3				m	30
Didaktik der Informationstechnik			3			m	30
Modul Schulpraktische Studien 2							
Schulpraktische Studien 2 (SPS 2.1 = 4 CP, SPS 2.2 = 4 CP, SPS 2.3 = 2 CP)			10		b		
<i>Elektrotechnik und Informationstechnik</i>							
Modul Fachdidaktik							
Didaktik der Technik	4					m	30

	Didaktik der Elektrotechnik		3				m	30
	Didaktik der Informationstechnik			3			m	30
Modul Schulpraktische Studien 2								
	Schulpraktische Studien 2 (SPS 2.1 = 4 CP, SPS 2.2 = 4 CP, SPS 2.3 = 2 CP)			10			b	
<i>Informatik</i>								
Modul Fachdidaktik								
	Informatik im Schulunterricht	3					b	
	E-Learning		3				f s/m	120/30
	Wahlpflichtveranstaltung Fachdidaktik: Praktikum in der Lehre oder Studienarbeit			4			b	
Modul Schulpraktische Studien 2								
	Schulpraktische Studien 2 (SPS 2.1 = 4 CP, SPS 2.2 = 4 CP, SPS 2.3 = 2 CP)			10			b	
<i>Körperpflege</i>								
Modul Fachdidaktik								
	Fachdidaktik Körperpflege 1	4					b	
	Fachdidaktik Körperpflege 2		3				b	
	Fachdidaktik Körperpflege 3			3			b	
Modul Schulpraktische Studien 2								
	Schulpraktische Studien 2 (SPS 2.1 = 4 CP, SPS 2.2 = 4 CP, SPS 2.3 = 2 CP)			10			b	
<i>Metalltechnik</i>								
Modul Fachdidaktik								
	Didaktik der Technik	4					m	30
	Didaktik der Metalltechnik		3				m	30
	Didaktik der Informationstechnik			3			m	30
Modul Schulpraktische Studien 2								
	Schulpraktische Studien 2 (SPS 2.1 = 4 CP, SPS 2.2 = 4 CP, SPS 2.3 = 2 CP)			10			b	
	Master-Thesis (15 CP)				15			